

XI. (Chedispens in schwerer Krankheit.) Antonius ist Pfarrer in einer Stadt, die täglich nur einmal Postverbindung hat und sieht sich infolge dessen in der unangenehmen Lage, in dringenden Fällen manche Entscheidung zu treffen, die er erst nachträglich dem Urtheile seines Oberhirten unterwerfen kann. Er ist infolge dessen hocherfreut, daß er nach dem Decret des heiligen Officiums vom 20. Februar 1888 von seinem Bischof delegiert in gewissen Fällen selbst dispensieren kann von Echthindernissen. Da er indes eine Badereise antreten muß, erklärt er seinem Vicar, dass derselbe als sein Stellvertreter nun auch diese Vollmacht übernehme. Der Vicar ist zwar der Meinung, es werde sich keine Gelegenheit finden, von derselben Gebrauch zu machen, indes bittet er Antonius noch um einige Weisungen. In der Abwesenheit des Pfarrers wird der Vicar zu einem Buchbinder gerufen, dessen angebliche Verlobte frank ist. In der Beichte erfährt der Vicar, dass der Buchbinder ein säcularisierter Diacon ist. Er erklärt also, dass er auf Grund der Delegation des heiligen Vaters dispensierte. Nach der Rückkehr des Pfarrers erzählt er diesem den Vorfall. Antonius macht dem Vicar Vorwürfe, dass er vorschnell gehandelt habe, denn nur in dem Falle, wo der Diacon frank gewesen wäre, hätte eine gültige Dispensation statthaben können. Was ist von der dem Vicar ertheilten Vollmacht der Stellvertretung zu halten? Ist der Einwand des Pfarrers an sich begründet? Wäre (wenn die Dispensation gültig war,) damit nun alles gethan gewesen?

1. Die Stellvertretung. In dem Decrete des heiligen Officiums heißt es: Die Bischöfe vermögen selbst oder durch einen von ihnen erwählten Cleriker Kranke in schwerster Todesgefahr von allen wenn auch öffentlichen Echthindernissen kirchlichen Rechtes, mit Ausnahme der Priesterweihe und der Schwägerschaft in gerader Linie ex copula licita zu dispensieren. Indes wird in einem zweiten Decrete vom 9. Januar 1889 mit Zustimmung des heiligen Vaters bestimmt, dass nur die Pfarrer (parochi) habituell subdelegiert werden können, und zwar für die Fälle, in denen die Zeit fehlt, zum Bischof selbst zu recurrieren und Gefahr im Verzuge ist. Es ist also die Frage: Ist ein Vicar, dem sein Pfarrer die Verwaltung der Pfarrei übergeben hat, als Pfarrer anzusehen? Es handelt sich allerdings um eine Gnadsache, in der also das Wort Pfarrer in seinem weitesten Sinne zu nehmen ist. Pfarrer ist also derjenige, welcher selbstständig Seelsorge ausübt, mag seine Stellung eine zeitlich abgegrenzte sein (Administrator) oder nicht, wenn er wirklich dauernd Name und Stellung eines Seelsorgers innehat. Aber andererseits dürfen die Worte nicht ihre objective und juridische Bedeutung verlieren. Vicare, Kapläne u. s. f. üben die Seelsorge nicht selbstständig, sondern unter der Oberleitung eines Seelsorgers. Darin ändert auch die zeitweilige Abwesenheit des Pfarrers nichts. Antonius konnte also in keiner Weise seinem Vicar eine solche Vollmacht hinterlassen.

Zu geschweigen davon, dass Antonius, selbst subdelegiert, nicht etwa seinerseits wieder subdelegieren konnte. Der Vicar hätte nach Entdeckung der Verhältnisse in der Beicht um Erlaubnis bitten müssen, mit dem Buchbinder (ja auch mit dem Pfarrer) über die Sache zu sprechen. Als dann konnte er sich an seinen Bischof wenden und von diesem speciell für den einzelnen Fall die Bevollmächtigung zur Dispense erlangen.

2. Im obengeschilderten Falle war indes noch ein anderer Umstand, welcher selbst nach Einholung der Dispensbewilligung seitens des Bischofs die Dispensation ungültig gemacht hätte: der Buchbinder hatte mit seiner angeblichen Verlobten noch keine Civilehe geschlossen, noch lebte er bisher mit ihr im Concubinat. In dem Decret vom 20. Februar 1888 heißt es ausdrücklich: Dispensation für diejenigen, welche eine Civilehe geschlossen haben oder sonst im Concubinat leben. Auf die Anfrage des Erzbischofs von Compostella hat die heilige Congregation (S. Inquis.) geantwortet: Wenn die Personen, von denen im citierten Decret die Rede ist, weder die sogenannte Civilehe geschlossen haben, noch im Concubinat leben, ist keine Ermächtigung zur Dispensation gegeben (22. September 1890). Der Vicar konnte also die schwere Krankheit der Verlobten nicht als Vorwand nehmen, um dem Diacon die Ehe zu gestatten, da die Krankheit zwar die Ursache der Vollmachtsertheilung, aber nicht unter anderen als den genau angegebenen Umständen ist. Es handelt sich darum, Aergernisse zu heben und Seelen zu retten, nicht aber kirchliche Ehehindernisse im Falle einer Krankheit einfach aufzuheben.

3. Doch nun zu den Bemerkungen unseres Antonius. Es ist ganz gleichgiltig, welcher von beiden Theilen sich in Todesgefahr befindet, ob derjenige, welcher an dem Ehehindernisse Schuld trug, oder der andere. So entschied die heilige Congregation am 1. Juli 1891 auf eine Anfrage des Bischofs von Bich.

4. Endlich, vorausgesetzt, dass die Dispense gültig gewesen wäre, lag dem Vicar die Pflicht ob, seinem Bischofe Anzeige zu machen. Das Decret vom 20. Februar 1888 besagt ausdrücklich: „Wenn denjenigen, welche das Subdiakonat oder Diaconat empfangen hatten oder welche die feierlichen Gelübde in einem Orden abgelegt hatten, eine derartige Dispense ertheilt worden ist, soll der Bischof, falls sie nach gültig abgeschlossener Ehe gesund werden, die heilige Congregation der Inquisition von der Ertheilung der Dispense benachrichtigen und inzwischen mit aller Kraft Fürsorge treffen, dass das etwa bestehende Aergernis beseitigt werde. Zu diesem Zwecke möge er sie veranlassen, in eine Gegend wegzuziehen, in welcher man ihren kirchlichen oder Ordensstand nicht kennt, oder, wenn dies nicht zu erreichen ist, sie wenigstens zu geistlichen Uebungen und anderen heilsamen Buszen verpflichten und ihnen eine solche Lebensordnung vorzuschreiben, die geeignet erscheint, für die bisherigen Vergehnungen Sühne zu leisten und den Gläubigen als Vorbild eines rechten und

christlichen Lebens dienen kann.“ Beide Verpflichtungen liegen dem Bischofe ob, also ist es Pflicht der Pfarrer, in besonderem Falle die Anzeige bei denselben zu machen. Der (angeblich wenigstens) vorliegende Fall nämlich, dass ein Diacon unter den vorausgesetzten Bedingungen die Dispens erlangt, ist ausdrücklich von der heiligen Congregation behandelt worden in der schon citierten Antwort an den Bischof von Bich 1. Juli 1891: Die Bischöfe sollen in beiden Fällen (der andere Fall betraf eine Ordensperson) dem heiligen Officium von der ertheilten Dispens Anzeige machen und inzwischen sich dasjenige angelegen sein lassen, was in demselben Decret vom 20. Februar 1888 vorgeschrieben wird.“

Auf Antrag des Bischofes erhält der Ordinarius auch (auf fünf Jahre) vom heiligen Stuhle die Vollmacht, die Vicare und Kapläne in gleicher Weise wie die Pfarrer allgemein zu subdelegieren. Eine solche Vollmacht ist z. B. dem Herrn Fürstbischof von Breslau zutheil geworden. Krystynopol (Galizien). Professor P. Augustin Arndt S. J.

XII. (**Sociale Predigten.**) „Drei Monate Fabriksarbeiter“, so lautet der Titel eines rasch berühmt gewordenen Buches des protestantischen Theologie-Candidaten Paul Göhre. Jeder Seelsorger sollte es lesen, um sich über das wirkliche Denken, Leben und Streben der Arbeiter zu informieren. Der Verfasser erzählt nur, was er selbst gesehen, erlebt und den Leuten, mit denen er zusammen gearbeitet, abgelauscht hat. Das ist es, was seine Darlegungen so beachtenswert macht. Denn „die innersten Gedanken dieser Leute, ihre Gesinnungen, die sie nur äußern, wenn sie unter sich und unbelauscht sind, lernt der Priester nur schwer und lückenhaft kennen; vor ihm pflegt sich jedermann, auch der Arbeiter, gerne in sein Sonntagsgewand, tatsächlich und bildlich gefasst, zu werfen“. (S. 2.) Geraegez erschreckend sind die Mittheilungen über den religiösen Nihilismus (6. Cap. „Bildung und Christenthum“) unter den Arbeitern. Der Verfasser schreibt da unter anderem (S. 157): „Es ist kein Zweifel: heute denkt das Volk . . noch an keine Empörung und Revolution. Aber es ist abermals kein Zweifel, dass ihre Gefahr näher ist, als das Volk wohl selbst wähnt. Und sie wird in dem Augenblick da sein, wo zu der religiösen Verwahrlosung der Industrie-Arbeitermassen, die heute im ganzen vollendet ist, die sittliche hinzutritt; wo aus jener die letzte Consequenz für diese gezogen wird. Hier also, und nicht in der politischen und wirtschaftlichen Organisierung der Massen, liegt der verhängnisvollste Einfluss der socialdemokratischen Agitation; und hier, in der Vernichtung des überlieferten Christenthums hat sie ihren bisher größten Erfolg gehabt.“

Eben hatte ich diesen, durch zahlreiche Beispiele erhärteten Satz gelesen, als mir Nummer 2 der „Correspondenz des P. G. V.“ „Associatio P. S.“ vom 21. Februar auf den Tisch gelegt wurde.